

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 45 (1958)
Heft: 2: Zur Situation von Architektur und Kunst

Vereinsnachrichten: Eingabe der Ortsgruppe Zürich des BSA an den Stadtrat von Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

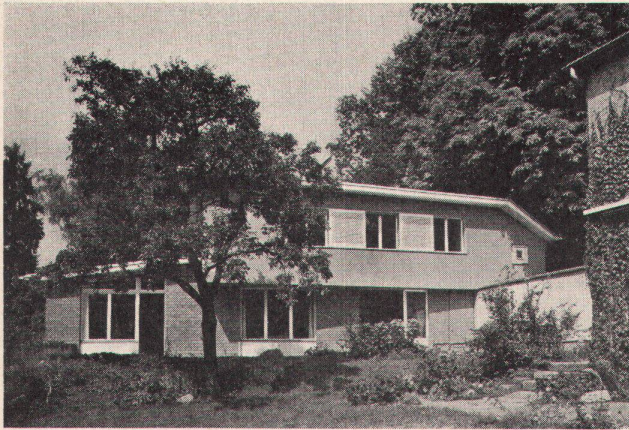
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



12

Einfamilienhaus. Architekten: Hans und Annermarie Hubacher-Constam, Zürich

13

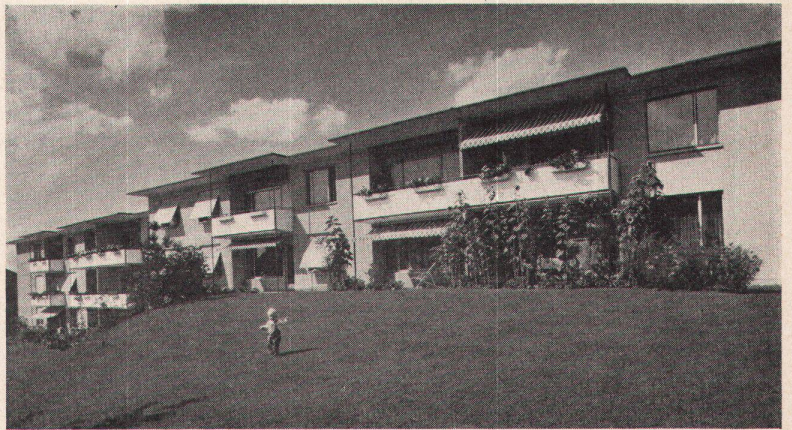
Laubenganghäuser Buchzelgstraße. Architekt: Eberhard Eidenbenz SIA, Zürich

Photos: 1 Fred Waldvogel, Zürich
2, 8 Peter Grünert, Zürich
3 Beringer & Pampaluchi, Zürich
4, 7 André Melchior, Zürich
5 René Groebli, Zürich
6, 13 Michael Wolgensinger, Zürich
9 E. Brügger, Zürich
10 R. Schmutz, Zürich
11 Wetter, Zürich
12 Max Hellstern, Zürich

Verbände

Eingabe der Ortsgruppe Zürich des BSA an den Stadtrat von Zürich

Beunruhigt durch die Tatsache, daß der Stadtrat von Zürich beabsichtigt, stadteigenes Gebiet in der gesetzlich festgelegten Grünzone an eine Baugenossenschaft zur Errichtung von Wohnbauten zu verkaufen, hat sich die Ortsgruppe Zürich des BSA Bundes Schweizer Architekten unter der Initiative von Architekt Hans Marti und Prof. E. Egli in einer Eingabe an den Stadtrat gewandt, deren Wortlaut wir nachstehend veröffentlichen. Um seiner Eingabe auch in der Öffentlichkeit das nötige Gewicht zu geben, hat der BSA im Dezember des vergangenen Jahres eine Pressekonferenz veranstaltet. Nach orientierenden Referaten von Prof. E. Egli und Regionalplaner Rolf Meier ging die Versammlung unter Leitung von Obmann Hans Hubacher zur Diskussion über. Die verschiedenen Voten bestätigten alle die Befürchtungen des BSA, daß mit dem Vorgehen des Stadtrates ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird. Leider waren die Pressevertreter selbst nicht dazu zu bewegen, in die Diskussion einzugreifen. Die Initiative, die der BSA mit seiner Eingabe ergriffen hat, zeugt für sein Verantwortungsbewußtsein in städtischen und städtebaulichen Fragen. Red.



13

Der Wortlaut der Eingabe:

Anlaß und grundsätzliche Erwägungen

Durch verschiedene Artikel in Tageszeitungen ist die Öffentlichkeit davon unterrichtet worden, daß die Stadtverwaltung Grundstückflächen, die der Grünzone (1947) zugeteilt waren, zur Überbauung freigegeben hat. Dies betrifft im Einzelfall die Überbauung am Luggweg, welcher der Stadtrat bereits zugestimmt hat und die als Vorlage zur Zeit beim Gemeinderat liegt. So bedauerlich dieser Präzedenzfall auch ist, liegt seine Bedeutung nicht eigentlich so sehr im Faktum selbst, als in seinen bedenklichen und symptomatischen Begleitumständen.

Schon regen sich allenthalben Kräfte, welche mit mehr oder weniger Nachdruck Stücke der Grünflächen für ihre Bauzwecke begehren. Verantwortungslos werden die Blicke Baulustiger auf die Hardau, das Sihlfeld, auf den Trennstreifen Mülligen (Grenze Schlieren), und auf Grundstücke an der Berner-Grünaustraße gelenkt und der Ansicht Vorschub geleistet, als wären die Grünzonen nichts anderes als Baulandreserven für spätere Zeiten, oder für besonders Tüchtige, die es verstehen, sich ihrer für ihre Zwecke zu bedienen.

So erfreulich es einerseits ist, daß die Stadt viele in der Grünzone liegenden Flächen (ihren eigenen öffentlichen Erklärungen zufolge sind es heute über 80 Prozent) bisher sichergestellt, in öffentlichen Besitz gebracht oder mit Servituten belegt hat, so bedeutet andererseits das Antasten der Grünflächen nicht nur eine Mißachtung der fachlichen Motive, die zu ihrer Schaffung führten, sondern auch den Beginn einer folgenschweren Entwicklung, welche geeignet ist, die Idee der Zürcher Bauordnung, welche vom Stimmbürger im Jahre 1947 mit großer Mehrheit bestätigt worden ist, zu verletzen und in ihren grundlegenden Anordnungen zu untergraben.

Grüngebiete und Freiflächen sind keine Baulandreserve, es sei denn allein und

ausschließlich für solche Bauten, die in der Weisung zur Bauordnung 1947 genannt wurden. Die Grünflächen sind lebenswichtige Organe der wachsenden Stadt unseres Jahrhunderts, auf deren Ausgestaltung in aller Welt die größte Sorgfalt aufgewendet wird, sei es von den Stadtverwaltungen, sei es von der Fachwelt der Städtebauer, Planer und Architekten, die hiefür der Zukunft mitverantwortlich sind.

Die Sachlage

Die Stadt Zürich hatte mit ihrer Bauordnung vom Jahre 1947 in weiser Voraussicht des Kommenden und in Anerkennung der bis dahin unerfüllten städtebaulichen Forderungen Zonen für Industrie, für das Wohnen und für die Erholung ausgeschieden und außerdem zur Vermeidung der fortschreitenden Einpanzerung der Stadt und zur Erhaltung von Grünzonen und Sicherstellung des Spaziergänger- und Ausflugsbereiches landwirtschaftliche Zonen eingeführt, und zwar ausdrücklich auch als Beginn einer Umlandplanung der Region Zürich.

Manche der bleibenden Ideen jener Bauordnung mußten im Hinblick auf bundesgerichtliche Entscheidungen revidiert werden, eine Tatsache, die leider erwies, daß die Rechtsetzung und Rechtsprechung den Notwendigkeiten der städtebaulichen Entwicklung nicht folgte. Diese Erfahrungen aber sprachen nicht gegen die Gesamtidee der Bauordnung, sondern vielmehr gegen die Rechtsentwicklung. (Es ist nachgerade dringend, endlich die von der gesamten Fachwelt verlangten Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche es den Verantwortlichen ermöglichen, die nötigen Freihaltezonen zu sichern.)

Mit der Abstimmung vom 3. Juli 1955 hat die Stadt eine Rechtsunsicherheit auf dem Boden der Landwirtschaftszone beseitigt, indem sie diese Gebiete den Vorschriften der Wohnzone W 2 $\frac{1}{3}$ 17 $\frac{1}{2}$ unterstellte. Eine Neuregelung auf dem

Gebiete der Grünzone hat sich insofern als nicht notwendig erwiesen, als sich im damaligen Moment gut 80% dieser Fläche im Besitze der Stadt befand.

Leider sahen sich damals die verantwortlichen Organe der Stadt trotz ihrer eingehenden Studien nicht in der Lage, gleichzeitig mit der Freigabe der Landwirtschaftszone jene Grünflächen vorsorglich auszuscheiden, welche geeignet gewesen wären, die Grünzonenplanung fortzuführen und zu ergänzen. Damit wurde die Gefahr einer Überbauung dieser Zonen leider nur teilweise vermieden.

In dieser Lage findet es die Stadtverwaltung nun also für richtig, Grünflächen, und zwar solche, die in ihrem eigenen Besitze stehen, der Bebauung zuzuführen!

Was soll geschehen?

Die Stadt Zürich steht vor der Tatsache der Bevölkerungsvermehrung und damit der wachsenden Nachfrage nach Wohnungen. Man darf daher die Frage aufwerfen, welche grundlegenden Untersuchungen die Stadt durchgeführt und welche richtungsweisenden Erkenntnisse sie gewonnen hat, um die Unterbringung des Zuwachses an Arbeits- und Wohnstätten auf ihrem Boden und außerhalb der Stadtgrenze vorzubereiten. Der Versuch der Stadtverwaltung, durch Schaffung einer Interessengemeinschaft mit allen näheren und entfernteren Nachbargemeinden zu einer Umland-Planung zu gelangen, ist – im Verein mit einer weitsichtigen Umbau-Planung der Stadt selbst – sicherlich einer der erfolgversprechendsten Wege.

Die Wortführer einer vermehrten Wohnungsherstellung vertreten ein legitimes Interesse. Niemand wird dies bestreiten. Doch ist ihnen und der Bevölkerung à la longue nicht mit einem kleinlichen Abschnitzeln von Grünflächen gedient. Vielmehr muß eine Lösung in der Richtung gesucht werden, daß die bestehenden Wohnzonen durch quartierweisen Umbau trotz Ausscheidung vermehrter Verkehrsflächen einer modernen Bebauung mit teilweise erhöhter Wohn-dichte überführt werden. Dazu sind freilich die schon erwähnten gesetzlichen Grundlagen unbedingtes Erfordernis.

Folgen einer unkonsequenten Grünzonenpolitik

Die (in einem Fall nun schon Tatsache gewordene) Veräußerung von Grünzonenland an Bauinteressenten birgt die Gefahr in sich, daß weitere Interessengruppen für sich das selbe Recht beanspruchen, auf Flächen der Grünzone bauen zu dürfen.

Ferner dürfte es inskünftig zu erhöhten Schwierigkeiten führen, private Grund-

besitzer in der Grünzone dafür zu gewinnen, ihr Land der Stadt zu verkaufen.

Schließlich ist vorauszusehen, daß private Käufe im Grünzonengebiet zu erhöhten Preisen getätigt würden, und dies im Hinblick auf eine schlußendliche Erzwingung der Überbauung unter politischem Druck.

Schlußfolgerung

Die Ortsgruppe Zürich des BSA verfolgt mit Besorgnis die Ansätze einer für die Bauplanung der Stadt verhängnisvollen Entwicklung. Sie hat an zwei Sitzungen zu den sich stellenden Problemen Stellung genommen und hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, in Anbetracht der vorgängig geschilderten Umstände dem Stadtrat dringend zu empfehlen, nachfolgende Anregungen und Empfehlungen einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen:

1. Die Stadt möge von allen Bauvorhaben in der Grünzone absehen, die nicht in der Weisung zur Bauordnung 1947 ausdrücklich als zulässig aufgeführt sind.
2. Die Stadt möge in beschleunigtem Verfahren auf dem Gebiete der ehemaligen Landwirtschaftszonen eine ergänzende Grünzonenplanung an die Hand nehmen.
3. Die Stadt möge ein vertieftes Studium über die Möglichkeiten der Unterbringung des weiteren Bevölkerungszuwachses in der Region Zürich vornehmen.
4. Die Stadt möge ihre Bestrebungen zur Umland-Planung durch Umbau-Studien der bestehenden Stadt ergänzen.
5. Die Stadt möge den bisherigen Verlust an Grünzonenflächen durch Neuzuteilungen, und zwar im Bereiche der verlustig gegangenen Flächen, ersetzen.
6. Die Stadt möge den bisherigen Grünflächenplan in vernünftiger und zweckentsprechender Weise fortführen und ihn jedem Zugriff von Bauinteressenten entziehen.
7. Die Stadt möge in energischer Weise ihren Einfluß geltend machen, um die zur Zeit als Anträge vor dem Kantonsrat liegenden Rechtsgrundlagen zur Schaffung von Freihaltezonen in der Gesamtregion der Stadt Zürich sicherzustellen.

Zürich, 5. Dezember 1957

Für die Ortsgruppe Zürich des BSA:
Der Obmann: Hans Hubacher
Der Schriftführer: Jakob Zweifel

Die Eingabe der Ortsgruppe Zürich des BSA wird grundsätzlich von folgenden Vereinigungen unterstützt: ZIA Sektion

Zürich des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Ortsgruppe Zürich des SWB Schweizerischen Werkbundes, BSG Bund Schweizer Gartenarchitekten, Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, NS Gesellschaft Neue Stadt, RPGNO Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz.

Nachrufe

Arch. BSA Hans Hofmann †

8. April 1897 bis 25. Dezember 1957

Hans Hofmann ist nicht mehr unter uns. Das bedeutet einen unersetzlichen Verlust. Der Tod hat einen der bedeutendsten und eigenwilligsten Architekten, den die Schweiz je hervorgebracht hat, entrissen. Der Verlust ist zu tiefst erschütternd; denn die außerordentliche Bedeutung von Hans Hofmann beschränkte sich nicht nur auf das Fachliche. Es war vor allem seine umfassende Menschlichkeit, die in seinem Wesen und in seinen Arbeiten zum Ausdruck kam und die der Persönlichkeit Hans Hofmanns Einmaligkeit verlieh.

Hans Hofmann besaß die Fähigkeit, aus eigener Kraft zu schöpfen und in allen Lagen er selbst zu sein. Dafür wollen wir ihm von ganzem Herzen dankbar sein, in einer Zeit, die hastig, unstat und so gerne Äußerlichkeiten nachgeht. Es ist, wie wenn seine Charakterstärke belohnt worden wäre; sein Leben – wenn es auch für uns alle zu kurz erscheint – war von Erfolg begleitet.

Seine große Arbeitskraft brachte ihm reiche Ernte. Freilich stieß seine zurückhaltende, vornehme Art vor allem in den Anfängen nicht immer auf volles Verständnis. Seine ersten Ausstellungsbauten 1929 in Barcelona, 1931 in Lüttich und 1935 in Brüssel waren in ihrer selbstverständlichen Sachlichkeit so neuartig, daß ihre durchdachte Kultiviertheit nicht durchwegs ernst genommen wurde. Hofmanns Art war für den damaligen landläufigen Geschmack zu neu. Erst die Bauten der Schweizerischen Landesausstellung 1939 in Zürich – Hans Hofmann war ihr Chefarchitekt – ließ den Verstorbenen zu wahrer und uneingeschränkter Popularität aufrücken. Wenn die damalige nationale Schau in ernster geschichtlicher Stunde nicht nur ein hervorragendes architektonisches Manifest bedeutete, sondern weit mehr – die Ausstellung war zu einer nationalen Tat geworden –, so darf dieses Verdienst vor allem Hans Hofmann zugeschrieben werden.